

entwerfen. Ich erlaube mir darauf anzutragen und stelle anheim, ob nicht vielleicht die Frage über den Artikel selbst bis nach der Vorlegung ausgesetzt werden möchte.

v. Carlowitz: Der geehrte Herr Secretair scheint in Irrthum zu sein; er nimmt an, daß, wenn wir das Deputations-Gutachten, so wie es hier steht, mithin ohne mein Amendement angenommen hätten, wir die Worte: „ohne von dem Andern beleidigt worden zu sein,“ auf den Bordersatz bezogen wissen wollten. Allein bei der Erörterung, die in der Deputation mein Amendement hierüber veranlaßte, wurde festgestellt, daß diese Worte auf den Nachsatz sich beziehen sollten. Insofern würde also das Amendement gar keinen Unterschied vom Deputations-Gutachten bezwecken. Es kommt sehr darauf an, ob man nicht schon die beiden ersten Fälle als solche bezeichnen wolle, wo ein absichtlicher Zweikampf herbeigeführt worden ist, und ich hätte kein wesentliches Bedenken dagegen. Aber dies müßte ausgesprochen werden, denn jetzt ist dieser Artikel von der Deputation anders verstanden worden.

Referent Prinz Johann: Bei unserm frühern Deputations-Gutachten ging allerdings meine Ansicht dahin, daß die beiden speziellen Fälle sich darauf bezögen.

Referent Prinz Johann: Ich habe eine Fassung bereits entworfen und werde sie der geehrten Kammer vorschlagen. Sie würde so heißen: „Wenn ein Theilnehmer an einem Zweikampfe, der schon zweimal wegen Zweikampf in Untersuchung gewesen und überführt worden ist, den zweiten Zweikampf ohne Beleidigung Seiten des Andern mit Absicht herbeigeführt zu haben, einen Zweikampf abermals unter gleichen Umständen erweislich mit Absicht herbeigeführt hat, so ist derselbe u.“

Vizepräsident D. Deutrich: Ich gebe anheim, ob man nicht bei der Schwierigkeit, diesen Fall recht zu fassen, das Ermessen des Richters eintreten ließe, und daß man sagte: „Der Richter kann u. s. w.“ Es giebt viele Fälle, wo das nicht aufgefunden werden kann, was hier aufgefunden werden soll.

Graf Hohenthal: Wenn die Paragraffe so angenommen wird, wie sie jetzt gefaßt ist, so müßte ich mich gegen das Wort „kann“ erklären. Denn es liegt offenbar vor, daß das Wort „ist“ eine ausdrückliche Bestimmung der Strafe enthält.

Vizepräsident D. Deutrich: Es würde doch sehr schwierig sein für den Richter, den Fall zu ermitteln und festzusetzen. Daher dürfte es angemessen sein, wenn anstatt dieser Fassung gesetzt werde: „kann“, da es doch dem Richter überlassen werden muß, für diesen Fall herauszustellen.

Präsident: Ich würde zuvörderst die Frage darauf zu stellen haben, ob nach dem Antrage des Herrn Stellvertreters das Wort „ist“ in „kann“ verwandelt werden soll: Ob die Kammer diesen Antrag unterstütze? Wird unterstützt.

Bürgermeister Wehner: Die Bedenken, die gegen die Paragraffe aufgestellt, und die Erinnerungen, die dagegen gemacht worden, sind so verschieden, daß es sehr schwer werden wird, sich jetzt über die Annahme dieser Paragraffe sofort zu fassen. Ich trage deshalb darauf an, daß dieselbe

noch einmal von der Deputation in Berathung gezogen, und bei der nächsten Sitzung erst darüber abgestimmt werden möchte. —

Bürgermeister Wehner nimmt indessen nach einer kurzen Diskussion seinen Antrag zurück.

Domherr D. Günther: Nur noch Eines wollte ich mir zu bemerken erlauben, ehe über die Sache selbst abgestimmt wird. Es ist jetzt Alles darauf gestellt, daß Jemand dreimal den Zweikampf durch eigene Schuld herbeigeführt hat. Wie wenn nun aber der eine oder der andere der beiden ersten Zweikämpfe im Ausland, vielleicht in verschiedenen Ländern vorgefallen ist, wo ganz verschiedene Grundsätze darüber obwalten, was man als Schuld ansieht? Ich bin zweifelhaft, was in so einem Falle der Sächs. Richter entscheiden soll. Ich muß wiederholen, daß ich zwar anerkenne, es handele ein solcher Mensch, der aus Muthwillen das Duell anfängt, sehr verwerflich, aber ich muß auch bekennen, daß ich nicht weiß, welches Moment den Richter leiten solle, um auf diese moralische Verwerflichkeit eine Verurtheilung wie die hier vorgeschlagene zu begründen.

Referent Prinz Johann: Zum Schlusse der Debatte wollte ich noch einmal das Wort zu ergreifen mir erlauben. Der vielbesprochene Zusatzartikel ist von zwei Punkten in Frage gestellt worden; man hat sich darauf bezogen: Ob die vorgeschlagene Strafe nicht außer Verhältniß stehe mit dem Verbrechen, und dann hat man die Behauptung aufgestellt, daß die Fälle schwer nachzuweisen sein würden, und daß daher eine solche Bestimmung nicht zweckmäßig sei. Was den ersten Punkt betrifft, so ist er in der Hauptsache bereits vom Herrn von Carlowitz ausgeführt worden. Es ist hier nicht die Rede von Jemandem, der aus Ehrliche ein Verbrechen begeht, sondern von Demjenigen, welcher das Duell aus frevelhafter Absicht herbeiführt. Auf Jemandem, der eine geläuterte und gesunde Ansicht von Ehre hat, leidet diese Bestimmung durchaus keine Anwendung. Was die Zweckmäßigkeit der Strafbestimmung anlangt, so dürfte letztere wohl zum Schutze und zur Beruhigung derer dienen, welche alle Veranlassung zu solchen Händeln zu vermeiden suchen, und deshalb scheint mir diese Bestimmung zweckmäßig zu sein. Erkennt man an, daß es schwer sei, dem Vorurtheile zu trotzen, so muß man doch anerkennen, daß Derjenige, welcher freventlich Andere in ein solches Dilemma bringt, mit schwerer Strafe zu belegen sei. Daß der Beweis schwer sei, hat die Deputation nicht verkannt, gleichwohl zweifelt sie nicht, daß es Fälle giebt und geben kann, wo die Sache sich nachweisen läßt. Ich glaube, diejenigen geehrten Sprecher, die sich auf die Universitätspraxis bezogen haben, werden wohl das häufig verbreitete Geschlecht der sogenannten Krakeler kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, und sie werden mir beistimmen, daß sich unter solchen Umständen der Beweis wohl führen lasse, und ich meines Theils zweifle nicht.

Präsident: Ich glaube, meine Herren, daß ich nun die Frage, jedoch unter Vorbehalt des Harkischen Amendements, darauf richten könnte: Ob die Kammer den von der Deputation